Satzung der Clemens Fritz Stiftung

Präambel

Bürgerschaftliches und soziales Engagement, Eintreten für die Gesellschaft und ihre Mitgestaltung sind wichtige Aufgaben der Bürger. Diese Stiftung soll insbesondere einen Beitrag dazu leisten, hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen zu zeigen, wie viel Freude das Leben bringen kann.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen ***Clemens Fritz Stiftung***.

(2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung in Treuhandschaft der Ernst Abbe Stiftung.

(3) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Jugendhilfe, Sport sowie Bildung und Erziehung vorrangig im Freistaat Thüringen. Dies kann durch die Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Vereinen erfolgen, aber auch durch die Durchführung von eigenen Projekten.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei Familienprojekten insbesondere in Thüringen
- Zuwendungen an Projekte der Einrichtung ISA – Kompass gemeinnützige GmbH
- Unterstützung von Kindersportvereinen
- Förderung des Nachwuchssportes

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie des Sports für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter

und ihre Erben erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit dies nach dem Gemeinnützigkeitsrecht zulässig ist.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Treuhandvertrag.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt Sind (Spenden). Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung besteht nicht.

§ 6
Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Bei Bedarf kann ein zweites Organ errichtet werden. Darüber entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Treuhänderin.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 maximal 5 Mitgliedern.
Der Gründungsvorstand besteht aus dem Stifter Clemens Fritz, Frau Constanze Santangelo de Souza und Herrn Lars Sänger.

(2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und

die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(3) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Dem Vorstand sollten Personen angehören, die mit der Familie oder aber der sportlichen Karriere des Stifters verbunden sind und/oder besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung einer Stiftung aufweisen.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Verwendung gegen die Satzung oder das Gemeinnützigkeitsrecht verstößt.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollanten, der zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie der Treuhänderin zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 9
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Es ist geplant, die unselbstständige Stiftung bei ausreichendem Grundstockkapital in eine selbstständige Stiftung des Privatrechts umzuwandeln. Darüber kann der Vorstand jederzeit durch einfache Mehrheit beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung

des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung. Zu Lebzeiten des Stifters kann die Umwandlung in eine selbstständige Stiftung des Privatrechts nicht gegen seinen Willen erfolgen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss vorrangig soziale Aspekte erfüllen.

(4) Die Treuhänderin und der Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe und Sport.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.